



**Schweizerische Kommission für die Erhaltung von Kulturpflanzen**  
**Commission suisse pour la conservation des plantes cultivées**  
**Commissione svizzera per la conservazione delle piante coltivate**

SKEK-CPC  
Route de Duillier 50  
CP 1012  
1260 Nyon 1

Office fédéral de l'environnement  
Division déchets, substances,  
biotechnologie  
z.H. marco.dalessandro@bafu.admin.ch  
3003 Bern

Nyon, den 06. September 2012

## **Stellungnahme der Schweizerischen Kommission für die Erhaltung der Kulturpflanzen (SKEK) zum Vernehmlassungsentwurf zur Ratifikation des Protokolls von Nagoya**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
Sehr geehrter Herr d'Alessandro,

Mit Interesse haben wir von der Schweizerischen Kommission für die Erhaltung von Kulturpflanzen SKEK die Vernehmlassungsunterlagen für die Genehmigung des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile (Nagoya-Protokoll) und dessen Umsetzung (Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz NHG) zur Kenntnis genommen. Besten Dank, dass wir dazu Stellung nehmen können. Wir nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

### **Gesamtwürdigung**

Die SKEK begrüsst es sehr, dass die Schweiz das Nagoya-Protokoll ratifiziert und das Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz entsprechend anpasst. Das Nagoya-Protokoll ist deshalb besonders wichtig, weil es eine gerechte Aufteilung der Vorteile der Nutzung von genetischen Ressourcen regelt und damit einen Beitrag zu der Erhaltung der genetischen Ressourcen leistet.

Aus Sicht der SKEK gibt es im vorliegenden Gesetzesentwurf noch ein paar Punkte, welche Anpassungen benötigen.

## Anträge zur Änderung des NHGs

### 1) Art.1 Einleitungssatz und Bst. dbis (neu)

In der CBD werden folgende 3 Ziele separat aufgeführt:

- Erhaltung der genetischen Ressourcen
- Die Nachhaltige Nutzung
- Die ausgewogene und gerechte Aufteilung der Vorteile

Im vorliegenden Vorschlag des BR wird die gerechte Aufteilung ausschliesslich auf die Umsetzung der ersten beiden Pfeiler der CBD beschränkt, was nicht im Sinne der Konvention ist. Aus diesem Grund schlagen wir vor, in diesem Artikel 1 dbis (neu) diese 3 Aspekte getrennt voneinander zu erwähnen:

*Art. 1 Einleitungssatz und Bst. dbis (neu)*

*Dieses Gesetz hat zum Zweck, im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes nach Artikel 78 Absätze 2–5 der Bundesverfassung*

- *Die Erhaltung der biologischen Vielfalt*
- *Die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile*
- *Die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile*

### 2) Art. 23n NHG: Sorgfaltspflicht

Die Priorität der Sorgfaltspflicht muss auf die ausgewogene und gerechte Aufteilung der Vorteile gelegt werden. Deshalb schlagen wir vor die Ziffern a und b im Absatz 1 zu tauschen:

*1 Wer gemäss dem Protokoll von Nagoya genetische Ressourcen nutzt oder unmittelbar Vorteile aus deren Nutzung erzielt (Nutzende), muss die nach den Umständen gebotene Sorgfalt anwenden, um zu gewährleisten, dass:*

- a. Die erzielten Vorteile ausgewogen und gerecht geteilt werden, und*
- b. der Zugang zu den Ressourcen rechtmässig erfolgt ist.*

### 3) Art. 23o NHG: Meldepflicht

Das ist eine sehr wichtige Regelung und soll sorgfältig in Kraft gesetzt werden. Der öffentliche Zugang zu der Datenbank ist aus Sicht der SKEK sehr wichtig, um der in Artikel 17 des Protokolls geforderten Überwachung der Nutzung der genetischen Ressourcen sowie der Verbesserung der Transparenz in Bezug auf ihre Nutzung zu entsprechen. Wir wünschen uns deshalb, dass die Nutzung und Vermarktung von genetischen Ressourcen und damit zusammenhängendem traditionellen Wissen in der Schweiz mit einer Veröffentlichung des internationalen Zertifikates mit vollständiger Information über die Punkte aus Art. 17.4 (a)-(i) erfolgen. Im untenstehenden Art 230 zur Meldepflicht haben wir in diesem Sinne in rot die Änderungen eingetragen.

*Art. 23o Meldepflicht*

*1 Die Einhaltung der Sorgfaltspflicht muss vor der Marktzulassung für genutzte genetische Ressourcen oder, falls eine solche nicht erforderlich ist, vor der Vermarktung derselben dem BAFU gemeldet werden.*

2 Informationen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Sorgfaltspflicht können an die internationale Informationsstelle nach Artikel 14 des Protokolls von Nagoya und an zuständige nationale Behörden von Vertragsparteien des Protokolls von Nagoya weitergeleitet werden. Die genutzte genetische Ressource, deren Quelle sowie weitere ~~nicht vertrauliche~~ Art. 17.4 des Protokolls von Nagoya aufgeführten Angaben der Meldung ~~können werden~~ veröffentlicht ~~werden~~.

3 Der Bundesrat bezeichnet zuständige Stellen, welche die Einhaltung der Meldepflicht überprüfen. Er kann Ausnahmen von der Meldepflicht vorsehen, wenn die Überprüfung oder die Einhaltung der Sorgfaltspflicht auf andere Weise sichergestellt ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Anträge und verbleiben,

mit freundlichen Grüßen

Christiane Maillefer  
Geschäftsführerin



Roni Vonmoos  
Präsident der SKEK

